jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/6 94/10/0079

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §70 Abs3;
ForstG 1975 §70 Abs4;
ForstG 1975 §70 Abs5;
ForstG 1975 §72 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/07/0267 E 28. April 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Kostenaufteilung für die Mitglieder einer Bringungsgemeinschaft nach "freier Übereinkunft" in dem Sinn, dass die Aufteilung ohne erkennbaren Maßstab erfolgt, widerspricht dem ForstG 1975.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100079.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at